

Bundessozialgericht
- 7 BAr 12/80 -

B e s c h l u ß
in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Beschwerdeführer,
Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juni 1980
beschlossen:

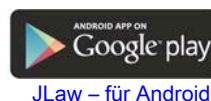
Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 8. November 1979 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist unzulässig. Nach § 160a Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zu begründen. In der Begründung muß, wird die Beschwerde darauf gestützt, daß ein Verfahrensmangel vorliegt (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Einen solchen Verfahrensmangel, der zur Zulassung der Revision führen kann, hat der Kläger nicht bezeichnet.

Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden. Nach dieser Vorschrift entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Dagegen verstößt das Gericht nicht nur, wenn es Teile des Verfahrensergebnisses übergeht; § 128 Abs 1 Satz 1 SGG wird vielmehr auch verletzt, wenn die der freien Beweiswürdigung durch anerkannte Grundsätze, wie zB Erfahrungssätze und Denkgesetze, gezogenen Grenzen überschritten werden. Daher bezeichnet der Kläger keinen für die Beschwerde beachtlichen Verfahrensmangel, wenn er geltend macht, dem Landessozialgericht (LSG) seien bei der Würdigung des Sachverhalts, insbesondere bei der Würdigung der Aussage der Zeugin, Denkfehler unterlaufen (BSG SozR 1500 § 160 Nr 126).

Ebenso stellt die Rüge des Klägers, das LSG habe die Zeugin, wollte es ihrer Aussage nicht folgen, beider müssen, keinen Verfahrensmangel dar, der zur Zulassung der Revision zu führen vermag. Zeugen werden nur beeidigt, wenn das Gericht dies im Hinblick auf die Bedeutung des Zeugnisses für die Entscheidung des Rechtsstreits für notwendig erachtet (§ 118 Abs 2 SGG); auch wenn das Zeugnis für den Rechtsstreit von Bedeutung ist, bleibt die Beeidigung in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellt (BSGE 3, 240, 243). Die Ausübung dieses Ermessens, das jeweils an die freie Überzeugung anknüpft, die das Gericht aus dem Gesamtergebnis des bisherigen Verfahrens gewonnen hat

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

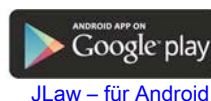
(§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG), richtet sich nach der Verpflichtung des Gerichts, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen (§ 103 Satz 1 SGG). Steht nach der freien Überzeugung des Gerichts der entscheidungserhebliche Sachverhalt fest, ist von der Eidesleistung wie von jeder weiteren Maßnahme der Erforschung des Sachverhalts abzusehen; steht der Sachverhalt für das Gericht dagegen nicht fest, kommt der Aussage des Zeugen Bedeutung zu und erscheint die Vereidigung des Zeugen zur weiteren Überzeugungsbildung des Gerichts geeignet, ist die Vereidigung vorzunehmen. Die Rüge des Klägers, das Gericht habe die Zeugin vereidigen müssen, ist daher im Ergebnis eine Rüge der Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG und des § 103 SGG. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann aber die Nichtzulassungsbeschwerde nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn der Verfahrensmangel sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ob der Antrag, einen vernommenen Zeugen zu vereidigen, als Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG anzusehen ist, was naheliegt, bedarf hier keiner abschließenden Stellungnahme. Der Kläger hat nämlich nicht dargetan (und nach der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem LSG kann der Kläger auch nicht dartun), daß er vor Schließung der mündlichen Verhandlung die Beeidigung der Zeugin beantragt hat. Daher hat der Kläger eine Verletzung des § 103 SGG nicht in der für eine Nichtzulassungsbeschwerde erforderlichen Weise ordnungsgemäß gerügt.

Die unzulässige Beschwerde ist in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung
des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)